

VISCHER

Gesellschaftsrecht

Revision des GmbH-Rechts
Kleine Aktienrechtsreform

Inhalt

| | |
|---------------------------|------|
| Revision des GmbH-Rechts | 1-7 |
| Kleine Aktienrechtsreform | 9-14 |

Revision des GmbH-Rechts

| | | |
|----|--|----|
| 1 | Einleitung | 2 |
| 2 | Nur noch ein Gründer erforderlich (Art. 775 OR) | 2 |
| 3 | Zweck | 2 |
| 4 | Persönliche Haftung der Gesellschafter (Art. 794 OR) | 2 |
| 5 | Höhe des Stammkapitals (Art. 773 OR) | 3 |
| 6 | Liberierung des Stammkapitals (Art. 777c Abs. 1 OR) | 3 |
| 7 | Kapitalerhöhung (Art. 808b Abs. 1 Ziff. 5 OR) | 3 |
| 8 | Anzahl Stammanteile eines Gesellschafters | 3 |
| 9 | Mindestnennwert der Stammanteile (Art. 774 Abs. 1 OR) | 3 |
| 10 | Abtretung von Stammanteilen (Art. 785 Abs. 1 und 791 Abs. 1 OR) | 3 |
| 11 | Abtretungsbeschränkung (Vinkulierung) von Stammanteilen (Art. 786 OR) | 4 |
| 12 | Eigene Stammanteile (Art. 783 Abs. 1 und 2 OR) | 4 |
| 13 | Höhe der Nachschusspflicht (Art. 795 Abs. 2 OR) | 4 |
| 14 | Stärkung der Rechte von Minderheitsgesellschaftern | 4 |
| 15 | Treuepflicht und Konkurrenzverbot (Art. 803 und 812 Abs. 2 und 3 OR) | 4 |
| 16 | Jährliche Meldepflicht beim Handelsregisteramt | 5 |
| 17 | Organisation der Gesellschaft | 5 |
| 18 | Revision | 5 |
| 19 | Übergangsrecht | 6 |
| | 19.1 Grundsätzliches | 6 |
| | 19.2 Statuten, Reglemente und Firma | 6 |
| | 19.3 Einlagen | 6 |
| | 19.4 Eigene Stammanteile | 6 |
| | 19.5 Nachschusspflicht | 6 |
| | 19.6 Revision | 7 |
| | 19.7 Stimmrecht | 7 |
| | 19.8 Statutarische Mehrheitserfordernisse | 7 |
| 20 | Revision des Revisionsrechts für alle Gesellschaftsformen | 7 |
| | Kontaktpersonen | 15 |

Revision des GmbH-Rechts

Von lic. iur. Marius Meier

1 Einleitung

Am 1. Januar 2008 tritt voraussichtlich die Revision des GmbH-Rechts in Kraft. Es ist die erste umfangreiche Revision in diesem Gebiet seit 1936. Sie bringt umfangreiche Neuerungen und Änderungen mit sich, welche in der täglichen Praxis von Bedeutung sein können.

Grundsätzlich ist das neue Recht mit Inkrafttreten auf bestehende GmbHs anwendbar. Im Teil «Übergangsrecht» wird erläutert, in welchen Bereichen es Ausnahmen von dieser Regel gibt und wie dieselben ausgestaltet sind.

2 Nur noch ein Gründer erforderlich (Art. 775 OR¹)

Bis anhin konnte eine GmbH nur mit mindestens zwei Personen als Gründungsmitglieder gegründet werden. Ab Inkrafttreten des neuen Rechts wird die Gründung durch eine Person möglich sein.

3 Zweck

Neu kann die GmbH nicht nur wirtschaftliche sondern auch nicht-wirtschaftliche Zwecke verfolgen. Art. 772 Abs. 3 aOR² wird gestrichen.

4 Persönliche Haftung der Gesellschafter (Art. 794 OR)

Eine wichtige Änderung des neuen Rechts ist der Wegfall der subsidiären persönlichen Solidarhaftung der Gesellschafter. Die einzelnen Gesellschafter können nicht mehr persönlich für Gesellschaftsschulden zur Verantwortung gezogen werden.

¹ Verweisungen auf OR-Bestimmungen beziehen sich auf das neue Recht.

² Verweisungen auf aOR-Bestimmungen beziehen sich auf das geltende Recht.

5 Höhe des Stammkapitals (Art. 773 OR)

Das Mindeststammkapital wird auch unter dem neuen Recht CHF 20 000.– betragen. Neu wird jedoch die Maximalbegrenzung von CHF 2 Mio. gestrichen, womit auch wesentlich grössere Gesellschaften in die Form der GmbH gekleidet werden können.

6 Liberierung des Stammkapitals (Art. 777c Abs. 1 OR)

Im Zuge des Wegfalls der persönlichen Haftung der Gesellschafter muss das Stammkapital neu vollständig einbezahlt sein. GmbHs, welche ihr Stammkapital nicht vollständig liberiert haben, müssen dies nachholen.

7 Kapitalerhöhung (Art. 808b Abs. 1 Ziff. 5 OR)

Eine Kapitalerhöhung ist nach dem neuen Recht einfacher vorzunehmen, da das Einstimmigkeitserfordernis in der Gesellschafterversammlung aufgehoben wurde. Neu braucht es die $\frac{2}{3}$ Mehrheit der vertretenen Stimmen plus die absolute Mehrheit des ganzen Stammkapitals.

8 Anzahl Stammanteile eines Gesellschafters

Ist unter dem geltenden Recht das Halten von mehreren Stammanteilen an einer Gesellschaft durch dieselbe Person noch nicht möglich, wird dies unter dem neuen Recht möglich sein. D.h. eine Person kann an einer Gesellschaft mehrere Stammanteile besitzen. Art. 774 Abs. 2 aOR wird aufgehoben.

9 Mindestnennwert der Stammanteile (Art. 774 Abs. 1 OR)

Neu wird die Mindesthöhe eines Stammanteils von CHF 1000.– auf CHF 100.– herabgesetzt. Im Sanierungsfall können die Stammanteile bis auf CHF 1.– herabgesetzt werden.

10 Abtretung von Stammanteilen (Art. 785 Abs. 1 und 791 Abs. 1 OR)

Das neue Recht sieht für die Abtretung eines Stammanteils an einer GmbH die Notwendigkeit der öffentlichen Beurkundung nicht mehr vor. Für eine Abtretung genügt in Zukunft eine schriftliche Vereinbarung und die Eintragung im Anteilbuch der Gesellschaft.

11 Abtretungsbeschränkung (Vinkulierung) von Stammanteilen (Art. 786 OR)

Ebenfalls wird die gesetzliche Abtretungsbeschränkung gelockert. Statt wie nach geltendem Recht verlangt das neue Recht nicht mehr zwingend einen Gesellschafterbeschluss von $\frac{3}{4}$ aller Gesellschafter plus $\frac{3}{4}$ des Stammkapitals sondern nur noch eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der vertretenen Stimmen plus die absolute Mehrheit des Stammkapitals. Diese Mehrheitsvorschriften können in den Statuten verschärft oder erleichtert werden.

12 Eigene Stammanteile (Art. 783 Abs. 1 und 2 OR)

Im Gegensatz zum geltenden Recht, welches keine Begrenzung für den Erwerb eigener Stammanteile vorsieht, legt das neue Recht eine solche bei 10% fest. Bei besonderen Tatbeständen gilt vorübergehend eine Schwelle von 35%.

13 Höhe der Nachschusspflicht (Art. 795 Abs. 2 OR)

Das neue Recht sieht im Unterschied zum geltenden eine Begrenzung der Nachschusspflicht von Gesellschaftern auf das Doppelte des Nennwertes des Stammanteils, mit der sie verbunden ist, vor. Die Nachschusspflicht ist frei von jeglicher Solidarität und mit dem einzelnen Stammanteil verknüpft.

14 Stärkung der Rechte von Minderheitsgesellschaftern

Im neuen Recht sind einige Regelungen vorgesehen, welche die Rechte von Minderheitsgesellschaftern stärken. Im Einzelnen sind dies: das Recht, von den Geschäftsführern Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen (Art. 802 Abs. 1 OR); ein ausgeweiteter Anwendungsbereich des qualifizierten Mehrs (Art. 808b OR); der Wegfall der Solidarhaftung (Art. 794 OR); eine erleichterte Austrittsmöglichkeit aus der Gesellschaft, da die Gesellschaft vorübergehend bis 35% des Stammkapitals zurückkaufen kann (Art. 783 Abs. 2 OR); keine Solidarität bei der Nachschusspflicht (Art. 795 Abs. 3 OR); das Anschlussrecht an Austrittsbegehren von anderen Gesellschaftern (Art. 822a OR); und keine Auszahlung des Austrittsbetrags an den ausscheidenden (grossen) Gesellschafter, wenn der Betrag das Eigenkapital übersteigt und dessen Umwandlung in eine unverzinsliche nachrangige Forderung gegen die Gesellschaft (Art. 825a OR).

15 Treuepflicht und Konkurrenzverbot (Art. 803 und 812 Abs. 2 und 3 OR)

Im geltenden Recht ist die Treuepflicht, obwohl von Lehre und Praxis anerkannt, nicht im Gesetz geregelt. Das neue Recht sagt nun explizit, dass Gesellschafter Geschäftsgeheimnisse zu wahren und alles zu unterlassen haben, was die Interessen der Gesellschaft beeinträchtigt.

Wie im geltenden Recht unterliegen die Geschäftsführer nach neuem Recht einem Konkurrenzverbot und dieses kann auf nicht geschäftsführende Gesellschafter ausgedehnt werden. Das neue Recht sieht nun zusätzlich die Möglichkeit vor, das Konkurrenzverbot für Geschäftsführer fallen zu lassen.

16 Jährliche Meldepflicht beim Handelsregisteramt

Bisher mussten die Gesellschaften alljährlich dem Handelsregister eine Liste der Namen der Gesellschafter, der Stammeinlagen und der darauf erfolgten Einlagen einreichen oder ihm mitteilen, dass keine Veränderungen stattgefunden haben. Die Pflicht zur vollständigen Liberierung des Stammkapitals macht diese Regelung überflüssig (Art. 790 Abs. 2 aOR wird gestrichen).

17 Organisation der Gesellschaft

Nach neuem Recht muss die Gesellschafterversammlung nicht mehr 5, sondern 20 Tage vor der Versammlung einberufen werden (Art. 805 Abs. 3 OR).

Das neue Recht trennt die Kompetenzen zwischen Gesellschafterversammlung und Geschäftsführung klarer. Der Geschäftsleitung werden – ähnlich wie Verwaltungsräten von Aktiengesellschaften – unentziehbare und unübertragbare Kompetenzen zugewiesen (Art. 810 Abs. 2 OR).

Das Stimmrecht ist nach neuem Recht mit der Höhe der Stammanteile verknüpft. Stimmrechtsprivilegierte Stammanteile sind aber weiterhin möglich, jedoch nur bis zu einer bestimmten Grenze (Art. 806 OR). Nach dem neuen Recht haben gewisse Gesellschafter bei gewissen Abstimmungen kein Stimmrecht (Art. 806a OR). Die Statuten können Gesellschaftern ein Vetorecht gegen bestimmte Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einräumen (Art. 807 OR).

Das neue Recht verlangt im Gegensatz zum geltenden, dass bei Vorhandensein von mehreren Geschäftsführern ein Vorsitzender zu ernennen ist (Art. 809 Abs. 3 OR).

Die Statuten einer Gesellschaft können gemäss dem neuen Recht vorsehen, dass die Geschäftsführung bestimmte Entscheide oder Fragen der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorlegen muss. Die im geltenden Recht herrschende Kontroverse, ob das zulässig ist, stellt sich nach Inkrafttreten des neuen Rechts nicht mehr (Art. 811 Abs. 1 OR).

18 Revision

Im Gegensatz zum geltenden Recht, welches für eine GmbH keine Revisionsstelle vorsieht, unterstellt das neue Recht die GmbH grundsätzlich der Revision.

Bei Überschreitung von zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren muss eine ordentliche Revision durchgeführt werden (Art. 818 i.V.m. 727 OR):

- Bilanzsumme von CHF 10 Mio.
- Umsatz von CHF 20 Mio.
- 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Unterliegt die Gesellschaft nicht der ordentlichen Revision, muss sie die eingeschränkte Revision durchführen (Art. 818 i.V.m. 727a Abs. 1 OR).

Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht über mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt verfügt (Art. 818 i.V.m. 727a Abs. 2 OR).

19 Übergangsrecht

19.1 Grundsätzliches

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, wird das neue Recht mit Inkrafttreten grundsätzlich auf bestehende GmbHs anwendbar (Art. 1 Abs. 2 Übest).

19.2 Statuten, Reglemente und Firma

Statuten und Reglemente von im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften, welche dem neuen Recht nicht entsprechen, müssen innerhalb einer Anpassungsfrist von zwei Jahren ab Inkrafttreten des neuen Rechts diesem angepasst werden. Dasselbe gilt für Firmen, die dem neuen Recht widersprechen. Werden die Statuten innerhalb dieser Frist nicht angepasst, fallen die entsprechenden Bestimmungen ersatzlos dahin, sofern nicht dispositiven Gesetzesvorschriften an ihre Stelle treten. Wird die Firma einer Gesellschaft nicht innert der Frist dem neuen Recht angepasst, nimmt das Handelsregisteramt die Ergänzung von Amtes wegen vor (Art. 2 Übest).

19.3 Einlagen

Wurden für die Stammanteile keine dem Ausgabebetrag entsprechenden Einlagen geleistet (Teilliberierung), so muss dies innerhalb der zweijährigen Anpassungsfrist ebenfalls nachgeholt werden. Bis zur vollständigen Liberierung der Stammanteile bleiben die Gesellschafter persönlich und solidarisch wie nach geltendem Recht haftbar. Dies gilt bei Unterlassen der Leistungen innerhalb der Frist auch über die zweijährige Frist hinaus (Art. 3 Übest).

19.4 Eigene Stammanteile

Hat die Gesellschaft einen höheren Anteil an eigenen Stammanteilen als 10%, so muss sie diese innerhalb von zwei Jahren veräussern oder durch Kapitalherabsetzung vernichten (Art. 5 Übest).

19.5 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht, die das Doppelte des Wertes des Stammanteils, mit dem sie verbunden ist, übersteigt, bleibt auch nach neuem Recht gültig und muss nicht angepasst werden (Art. 6 Abs. 1 Übest).

19.6 Revision

Die neuen Vorschriften über die Revisionsstelle gelten ab dem ersten Geschäftsjahr der Gesellschaft, welches nach Inkrafttreten des neuen Rechts beginnt (Art. 7 Übest).

19.7 Stimmrecht

Haben Gesellschaften Stimmrechte abweichend vom neuen Recht geregelt, müssen sie diese nicht an das neue Recht anpassen. Jedoch ist die Ausgabe von neuen Stammanteilen, die ein vom neuen Recht abweichendes Stimmrecht gewähren, untersagt (Art. 8 Übest).

19.8 Statutarische Mehrheitserfordernisse

Wenn die Gesellschaft durch blosse Wiedergabe von Gesetzesbestimmungen des geltenden Rechts Vorschriften in die Statuten aufgenommen hat, die für bestimmte Gesellschaftsbeschlüsse eine qualifizierte Mehrheit vorsehen, so kann die Gesellschafterversammlung innerhalb von zwei Jahren seit Inkrafttreten des neuen Rechts mit dem absoluten Mehr der vertretenen Stimmen (und nicht mit der statutarischen strengeren Mehrheitsregel) die Anpassung an das neue Recht beschliessen (Art. 9 Übest).

20 Revision des Revisionsrechts für alle Gesellschaftsformen

Mit der Revision des GmbH-Rechts wurde auch eine umfassende Revision des Revisionsrechts beschlossen. Diese Änderungen umfassen neu grundsätzlich alle juristischen Personen des Privatrechts, d.h. nebst der GmbH auch die AG, die Genossenschaft, die Kommandit-AG, den Verein und die Stiftung. Eine Übersicht über die Revision des Revisionsrechts können Sie gerne bei uns beziehen.

Kleine Aktienrechtsreform

| | | |
|----|--|----|
| 1 | Einleitung | 10 |
| 2 | Nur noch ein Gründer erforderlich (Art. 625 OR) | 10 |
| 3 | Beabsichtigte Sachübernahme (Art. 628 Abs. 2 und 4 OR) | 10 |
| 4 | Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung (Art. 663b Ziff. 12 OR) | 11 |
| 5 | Definitive Abschaffung der Pflichtaktien des Verwaltungsrates (Art. 707 OR) | 11 |
| 6 | Teilnahme der Mitglieder des Verwaltungsrates an der Generalversammlung (Art. 702a OR) | 11 |
| 7 | Qualifiziertes Quorum für Auflösung (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 8 OR) | 12 |
| 8 | Heimatschutzklausel für Verwaltungsrat definitiv aufgehoben (bish. Art. 708 OR) | 12 |
| 9 | Vertretung der Gesellschaft durch eine in der Schweiz wohnhafte Person (Art. 718 Abs. 3 OR) | 12 |
| 10 | Verträge zwischen der Gesellschaft und ihrem Vertreter (Art. 718b OR) | 12 |
| 11 | Kapitalherabsetzung: Aufhebung eines Phantoms (Art. 732a OR) | 13 |
| 12 | Erleichterung bei der Handelsregisteranmeldung | 13 |
| 13 | Angabe der Rechtsform im statutarischen Namen («Firma») vorgeschrieben (Art. 950 OR) | 14 |
| 14 | Revision des Revisionsrechts für alle Gesellschaftsformen | 14 |
| | Kontaktpersonen | 15 |

Kleine Aktienrechtsreform

Von Dr. Roland M. Müller

1 Einleitung

Beinahe unbemerkt, als Teil des Gesetzgebungspakets über die Totalrevision des GmbH-Rechts, tritt voraussichtlich am 1. Januar 2008 eine Teilrevision des Aktienrechts («Kleine Aktienrechtsreform») in Kraft. Wir möchten Sie dabei auf jene Änderungen aufmerksam machen, die in der täglichen Praxis von besonderem Interesse sein können.

Zu beachten ist, dass die Bestimmungen der Aktienrechtsreform grundsätzlich mit dem Inkrafttreten auf bestehende Gesellschaften anwendbar sind. Auf einzelne Ausnahmen von dieser Regel wird nachfolgend eingegangen.

2 Nur noch ein Gründer erforderlich (Art. 625 OR¹)

Die Gründung einer Aktiengesellschaft erforderte bisher mindestens drei Gründer. Neu wird nur noch ein Gründer erforderlich sein. Dies ist für Alleinaktionäre eine erhebliche Erleichterung, entfällt doch das mühselige Prozedere des Beizugs von zwei formellen Gründern («Strohmannen»), die unmittelbar nach der Gründung ihre Aktien an den vorgesehenen Alleinaktionär abtreten.

3 Beabsichtigte Sachübernahme (Art. 628 Abs. 2 und 4 OR)

Die Bestimmungen über die Sachübernahme oder die beabsichtigte Sachübernahme kommen neu nur noch zur Anwendung, wenn die Gesellschaft Vermögenswerte von Aktionären oder diesen nahestehenden Personen übernimmt bzw. beabsichtigt zu übernehmen. Zudem kann neu, wenn die Gesellschaft auf eine Sachübernahme letztlich verzichtet, die statutarische Bestimmung über die (beabsichtigte) Sachübernahme ohne Einhaltung der bisherigen Zehnjahresfrist aufgehoben werden.

¹ Verweisungen auf OR-Bestimmungen beziehen sich auf das neue Recht.

4 Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung (Art. 663b Ziff. 12 OR)

Im Anhang zum Geschäftsbericht hat neu jede Gesellschaft Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung zu machen. Der Umfang dieser Angaben wird im Wesentlichen vom Umfang und der Art der Geschäftstätigkeit abhängen. Diese Angaben werden als Teil der Jahresprüfung des Anhangs durch die Revisionsstelle formal geprüft. Die Risikobeurteilung ist schon heute eine dem Verwaltungsrat obliegende Aufgabe. Die neue Gesetzesbestimmung führt diese Aufgabe weiter aus und soll den Verwaltungsrat dazu bewegen, das Risikomanagement regelmässig zu überprüfen und den Erfordernissen anzupassen.

5 Definitive Abschaffung der Pflichtaktien des Verwaltungsrates (Art. 707 OR)

Nachdem die Aktienrechtsreform von 1992 bereits die Hinterlegung der Pflichtaktien des Verwaltungsrates aufgehoben hat, werden mit der kleinen Aktienrechtsreform die Pflichtaktien definitiv abgeschafft.

Wir empfehlen Ihnen in diesem Zusammenhang, bestehende Pflichtaktien einzuziehen und – bei Namenaktien – das Aktienbuch entsprechend nachzuführen. Vielfach bestehen bezüglich Pflichtaktien auch Treuhandverträge zwischen Hauptaktionär und Verwaltungsrat. Die Einziehung der Pflichtaktien wäre auch der geeignete Moment, solche Treuhandverträge anzupassen oder aufzuheben.

6 Teilnahme der Mitglieder des Verwaltungsrates an der Generalversammlung (Art. 702a OR)

Das Recht eines Mitglieds des Verwaltungsrates auf Teilnahme und Antragstellung an der Generalversammlung war im bisherigen Recht durch seine Stellung als Aktionär mit wenigstens einer Pflichtaktie gewährleistet. Mit der Abschaffung der Pflichtaktie entfallen diese Mitwirkungsrechte für jene Mitglieder des Verwaltungsrates, die keine Aktien an der Gesellschaft halten.

Um die Teilnahme und das Recht auf Antragstellung dennoch zu gewährleisten, sind die Mitglieder des Verwaltungsrates neu von Gesetzes wegen berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.

In der Praxis stellen sich in diesem Zusammenhang Fragen zur Durchführung von Universalversammlungen. Universalversammlungen sind Generalversammlungen, die ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften (Frist von 20 Tagen, schriftliche Einladungen, Publikationen etc.) jederzeit durchgeführt werden können, sofern alle Aktien vertreten sind und gegen die Durchführung kein Widerspruch erhoben wird (Art. 701 Abs. 1 OR). Universalversammlungen sind in der Praxis in Konzernverhältnissen oder bei Gesellschaften mit kleinem Aktionärskreis weitaus häufiger als förmlich einberufene Generalversammlungen.

Das neue gesetzliche Teilnahme- und Antragsrecht des Verwaltungsrates wird auch bei Universalversammlungen Anwendung finden. In der Praxis empfiehlt es sich deshalb, von Verwaltungsratsmitgliedern, die nicht an einer Universalversammlung teilnehmen, einen Verzicht auf die Teilnahme einzuholen.

7 Qualifiziertes Quorum für Auflösung (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 8 OR)

Für die Auflösung der Gesellschaft ist von Gesetzes wegen ein Beschluss der Generalversammlung erforderlich, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt.

Sofern Statuten ein geringeres Quorum vorsehen, gilt automatisch die gesetzliche Regelung. Die Statuten sind dafür nicht zwingend zu ändern. Sie sind jedoch anzupassen, sobald eine sonstige Änderung der Statuten vorgenommen wird.

8 Heimatschutzklausel für Verwaltungsrat definitiv aufgehoben (bish. Art. 708 OR)

Art. 708 OR, die Bestimmung über die Nationalität und den Wohnsitz der Mehrheit des Verwaltungsrates, wird ersatzlos gestrichen. Somit gibt es – vorbehaltlich von Spezialgesetzen – keine Nationalitäten- und Wohnsitzvorschriften mehr über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates.

Die Aufhebung der Heimatschutzklausel erlaubt Ihnen, die Zusammensetzung des Verwaltungsrates bei Bedarf freier als bisher vorzunehmen (vgl. aber Ziff. 9).

9 Vertretung der Gesellschaft durch eine in der Schweiz wohnhafte Person (Art. 718 Abs. 3 OR)

Ungeachtet der Aufhebung der Heimatschutzklausel für Verwaltungsräte (vgl. Ziff. 8) muss die Gesellschaft durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Anders als bisher muss es sich dabei nicht um ein Mitglied des Verwaltungsrates handeln. Das Vertretungserfordernis kann vielmehr auch durch einen Direktor erfüllt werden.

Sofern nur eine dieser Personen Wohnsitz in der Schweiz hat, muss ihr Einzelunterschrift erteilt werden. Sofern mehrere dieser Personen Wohnsitz in der Schweiz haben, kann ihnen Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.

10 Verträge zwischen der Gesellschaft und ihrem Vertreter (Art. 718b OR)

Wird die Gesellschaft beim Abschluss eines Vertrages durch diejenige Person vertreten, mit der sie den Vertrag abschliesst, so muss neu der Vertrag schriftlich gefasst werden.

Dieses Erfordernis gilt nicht bei Verträgen des laufenden Geschäfts, bei denen die Leistung der Gesellschaft den Wert von CHF 1000.– nicht übersteigt («Bagatellverträge»).

Soweit bei einer Aktiengesellschaft solche Verträge neu abgeschlossen oder erneuert werden, ist dieses Erfordernis, ausgenommen bei den Bagatellverträgen, zwingend einzuhalten. Dies gilt namentlich auch dort, wo solche Verträge bisher nur mündlich abgeschlossen wurden. Wir empfehlen Ihnen deshalb, entsprechende Weisungen intern zu erlassen und, wo es zweckmässig ist, Standardverträge zu verfassen.

Zu beachten ist, dass die neue Gesetzesbestimmung sich nur auf die Form der genannten Verträge, nicht aber auf deren Inhalt, bezieht. Namentlich über den Inhalt von Verträgen zwischen Aktionär und Aktiengesellschaft gibt es unter den Begriffen In-sich-Geschäfte, Einlagerückgewähr und «at arm's length»-Prinzip eine reiche Rechtspraxis, die unverändert einzuhalten ist.

11 Kapitalherabsetzung: Aufhebung eines Phantoms (Art. 732a OR)

Wurde nach bisherigem Recht im Rahmen einer Sanierung das Aktienkapital auf Null herabgesetzt und in der Folge durch neue Aktienzeichnung erhöht, behielten bisherige Aktionäre, die sich an der neuen Aktienzeichnung nicht beteiligten, für ihre bisherigen Aktien weiterhin ein Stimmrecht. Dieses – in der Praxis lästige, aber vom Bundesgericht geschützte – Phantomstimmrecht wird mit der Kleinen Aktienrechtsrevision ersatzlos aufgehoben. Dies gilt gemäss Art. 10 der Übergangsbestimmungen des Obligationenrechts auch für Phantomstimmrechte, die vor dem Inkrafttreten der Kleinen Aktienrechtsreform entstanden sind.

12 Erleichterung bei der Handelsregisteranmeldung

Währenddem in anderen Ländern (z.B. Deutschland) der elektronische Verkehr mit dem Handelsregister institutionalisiert wird, mahlen die Mühlen in der Schweiz etwas langsamer.

Die Kleine Aktienrechtsreform bringt aber gewisse Erleichterungen bezüglich der Unterzeichnung der Handelsregisteranmeldungen durch den Verwaltungsrat. Während bisher in der Regel nebst dem Präsidenten oder Vizepräsidenten ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates die Anmeldung unterzeichnen musste, können neu zwei beliebige Mitglieder des Verwaltungsrates die Unterschrift vornehmen. Sofern ein Mitglied des Verwaltungsrates Einzelunterschrift führt, reicht es sogar, wenn ein solches Mitglied alleine die Anmeldung unterzeichnet.

13 Angabe der Rechtsform im statutarischen Namen («Firma») vorgeschrieben (Art. 950 OR)

Neu muss bei allen Aktiengesellschaften in der in den Statuten bezeichneten Firma die Rechtsform (z. B. XY AG oder XY Aktiengesellschaft) angegeben werden. Bisher war dies nur für Aktiengesellschaften, deren Firma Personennamen enthielten, vorgeschrieben.

Soweit eine Firma einer Aktiengesellschaft den Zusatz der Rechtsform nicht enthält, muss diese innert zwei Jahren ab Inkraftsetzen der Kleinen Aktienrechtsreform, d.h. voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2009, angepasst werden. Die Anpassung erfolgt grundsätzlich durch Änderung der Statuten. Nach Ablauf der Zweijahresfrist ergänzt aber das Handelsregister die Firma von Amtes wegen. Wesentlich ist auch, dass ab der Statutenänderung, spätestens aber ab dem 1. Januar 2010 die Firma im Geschäftsverkehr (Briefpapier, Verträge, Bestellformulare, etc.) mit dem neuen Zusatz verwendet wird.

14 Revision des Revisionsrechts für alle Gesellschaftsformen

Mit der Revision des GmbH-Rechts wurde auch eine umfassende Revision des Revisionsrechts beschlossen. Diese Änderungen umfassen neu grundsätzlich alle juristischen Personen des Privatrechts, d.h. nebst der AG auch die GmbH, die Genossenschaft, die Kommandit-AG, den Verein und die Stiftung. Eine Übersicht über die Revision des Revisionsrechts können Sie gerne bei uns beziehen.

Kontaktpersonen

Für ergänzende Auskünfte stehen Ihnen gerne die nachfolgenden Anwälte von VISCHER zur Verfügung:

Am Standort Basel

Dr. Roland M. Müller (rmueller@vischer.com)
Dr. Michael Pfeifer (mpfeifer@vischer.com)
Dr. Sebastian Burckhardt (sburckhardt@vischer.com)
Dr. David Jenny (djenny@vischer.com)
Marius Meier (mmeier@vischer.com)
Dr. Matthias Staehelin (mstaehelin@vischer.com)
Gérald Virieux (gvirieux@vischer.com)

VISCHER Anwälte und Notare
Aeschenvorstadt 4, 4051 Basel, Tel. +41 61 279 33 00

Am Standort Zürich

Dr. Jürg Luginbühl (jluginbuehl@vischer.com)
Dr. Robert Bernet (rbernet@vischer.com)
Markus Alder (malder@vischer.com)
Dr. Adrian Dörig (adoerig@vischer.com)
Dr. Felix Egli (fegli@vischer.com)
Urs Haegi (uhaegi@vischer.com)

VISCHER Anwälte und Notare
Schützengasse 1, 8023 Zürich, Tel. +41 44 254 34 00

VISCHER ist eine der grossen unabhängigen Schweizer Anwaltskanzleien. Mit über 80 Anwältinnen und Anwälten in den beiden Wirtschaftszentren Zürich und Basel sowie einem Notariat in Basel verfügt VISCHER über die erforderlichen Kompetenzen auch zur Behandlung von grösseren und komplexeren Klientenprojekten.

